



Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA
 Michelinstraße 4, 76185 Karlsruhe
 Postfach 210951, 76159 Karlsruhe

Telefon: +49 (0) 721 / 530 - 3918
 Telefax: +49 (0) 721 / 530 - 1496
 E-Mail: motorrad@de.michelin.com
 http://motorrad.michelin.de

BEREIFUNGSEMPFEHLUNG FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTRÄDERN

NR. 2907

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung KEINE BESCHRÄNKUNG in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen. Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsmäßiger Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000, S. 627).

Nummer der EG-Typgenehmigung oder ABE	Hersteller	Typ / Version	Handelsbezeichnung
e13*2002/24*0248	YAMAHA	RE06	YZF-R125

Felgenreöße original		Reifengröße original vorne	Reifengröße original hinten
2.50x17	- 3.75x17	100/80 - 17 M/C 52S	130/70 - 17 M/C 62S

	Bereifung vorne			Bereifung hinten		
1)	100/80 - 17	M/C 52S TL/TT	Pilot Street	130/70 - 17	M/C 62S TL/TT	Pilot Street
1)	100/80 - 17	M/C 52S TL/TT	Pilot Street	130/70 R 17	M/C 62H TL/TT	Pilot Street Radial
2)	110/70 - 17	M/C 54S TL/TT	Pilot Street	130/70 - 17	M/C 62S TL/TT	Pilot Street
2)	110/70 - 17	M/C 54H TL/TT	Pilot Street	130/70 - 17	M/C 62S TL/TT	Pilot Street
2)	110/70 - 17	M/C 54S TL/TT	Pilot Street	130/70 R 17	M/C 62H TL/TT	Pilot Street Radial
2)	110/70 - 17	M/C 54H TL/TT	Pilot Street	130/70 R 17	M/C 62H TL/TT	Pilot Street Radial
1)	100/80 - 17	M/C 52S TL/TT	Pilot Street	130/70 - 17	M/C 62S TL/TT	Pilot Sporty #
1)	100/80 - 17	M/C 52S TL/TT	Pilot Street	130/70 - 17	M/C 62T TL/TT	Pilot Sporty #
1)	100/80 - 17	M/C 52S TL/TT	Pilot Sporty #	130/70 - 17	M/C 62S TL/TT	Pilot Sporty #
1)	100/80 - 17	M/C 52T TL/TT	Pilot Sporty #	130/70 - 17	M/C 62T TL/TT	Pilot Sporty #

Auflagen : Nein
 Art der Auflagen :

= Auslaufreifen

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich. (§ 19 Abs. 3 Nr.2 StVZO)

Zu 1) und 2) Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m.Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Firma Michelin. Es wird empfohlen, die Bescheinigung mitzuführen. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug in unverändertem Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Karlsruhe, 17.03.2017

i.V.

i.A.

R. Demant
 Leiter Marketing Motorradreifen Ersatzgeschäft

A. Penisch
 Produkttechnik Motorradreifen



Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA
 Michelinstraße 4, 76185 Karlsruhe
 Postfach 210951, 76159 Karlsruhe

Telefon: +49 (0) 721 / 530 - 3918
 Telefax: +49 (0) 721 / 530 - 1496
 E-Mail: motorrad@de.michelin.com
 http://motorrad.michelin.de

BEREIFUNGSEMPFEHLUNG FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTRÄDERN

NR. 2907

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung KEINE BESCHRÄNKUNG in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen. Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsmäßiger Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000, S. 627).

Nummer der EG-Typgenehmigung oder ABE	Hersteller	Typ / Version	Handelsbezeichnung
e13*2002/24*0248	YAMAHA	RE06	YZF-R125

Felgenreöße original		Reifengröße original vorne	Reifengröße original hinten
2.50x17	- 3.75x17	100/80 - 17 M/C 52S	130/70 - 17 M/C 62S

	Bereifung vorne			Bereifung hinten		
1)	100/80 - 17	M/C 52S TL/TT	Pilot Sporty #	130/70 - 17	M/C 62T TL/TT	Pilot Sporty #
1)	100/80 - 17	M/C 52T TL/TT	Pilot Sporty #	130/70 - 17	M/C 62S TL/TT	Pilot Sporty #
1)	100/80 - 17	M/C 52S TL/TT	Pilot Sporty #	130/70 - 17	M/C 62S TL/TT	Pilot Street
1)	100/80 - 17	M/C 52T TL/TT	Pilot Sporty #	130/70 - 17	M/C 62S TL/TT	Pilot Street
1)	100/80 - 17	M/C 52S TL/TT	Pilot Sporty #	130/70 R 17	M/C 62H TL/TT	Pilot Street Radial
1)	100/80 - 17	M/C 52T TL/TT	Pilot Sporty #	130/70 R 17	M/C 62H TL/TT	Pilot Street Radial

Auflagen : Nein
 Art der Auflagen :

= Auslaufreifen

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich. (§ 19 Abs. 3 Nr.2 StVZO)

Zu 1) und 2) Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m.Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Firma Michelin. Es wird empfohlen, die Bescheinigung mitzuführen. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug in unverändertem Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Karlsruhe, 17.03.2017

i.V.

i.A.

R. Demant
 Leiter Marketing Motorradreifen Ersatzgeschäft

A. Penisch
 Produkttechnik Motorradreifen